



**Universität Stuttgart**

## **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2019**

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

**Hochschulkommunikation**

Keplerstraße 7  
70174 Stuttgart

**Kontakt**

Susanne Schupp  
T 0711 685-82211  
hkom@uni-stuttgart.de  
www.uni-stuttgart.de

## **Satzung der Universität Stuttgart für den Sonderforschungsbereich 1313 „Interface- Driven Multi-Field Processes in Porous Media – Flow, Transport and Deformation“**

23.01.2019

vom 18. Januar 2019

# **Satzung der Universität Stuttgart für den Sonderforschungsbereich 1313 „Interface-Driven Multi-Field Processes in Porous Media – Flow, Transport and Deformation“**

**Vom 18. Januar 2019**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Stuttgart nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) am 12. Dezember 2018 die nachfolgende Satzung der Universität Stuttgart für den Sonderforschungsbereich 1313 „Interface-Driven Multi-Field Processes in Porous Media – Flow, Transport and Deformation“ beschlossen.

## **§ 1 Rechtsform, Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs**

- (1) Der Sonderforschungsbereich 1313 „Interface-Driven Multi-Field Processes in Porous Media – Flow, Transport and Deformation“ (SFB 1313), nachfolgend „Sonderforschungsbereich“ genannt, ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Stuttgart, die dem Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften (Stuttgart Centre for Simulation Sciences - SC SimTech) zugeordnet ist.
- (2) In dem Sonderforschungsbereich werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten „Free flow and porous-media flow“, „Fracture propagation and fluid flow“, „Fluid-solid phase change“ und „Benchmarks, computing and visualisation“ bearbeitet. Er gliedert sich in Projektbereiche („project areas“) und Teilprojekte („projects“).
- (3) Des Weiteren setzt sich der Sonderforschungsbereich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die Chancengleichheit, die internationale Zusammenarbeit sowie die Anwendung seiner Forschungsergebnisse in der Praxis zu fördern.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Sonderforschungsbereiches können alle werden, die der Universität Stuttgart, oder einer der beteiligten Hochschulen oder einer sonstigen Forschungseinrichtung angehören und in dem Forschungsgebiet des Sonderforschungsbereiches die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (i. d. R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen haben. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des Sonderforschungsbereiches geknüpft. Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sind automatisch Mitglieder des Sonderforschungsbereichs.
- (2) Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler können die Mitgliedschaft beim Vorstand des Sonderforschungsbereiches beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich bei der Sprecherin oder beim Sprecher schriftlich anzeigt.
- (4) Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft im Sonderforschungsbereich berechtigt prinzipiell zur Vorlage eines Projektentwurfs bei dem für die Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrages zuständigen Gremium des Sonderforschungsbereiches (Vorstand).
- (2) Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des Sonderforschungsbereiches können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung sowie an der Verwaltung des Sonderforschungsbereiches nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken.
- (4) In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des Sonderforschungsbereiches zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG unter Nennung des „SFB 1313“ hingewiesen werden.
- (5) Das Recht, bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitätsverwaltung einen Vorschlag zu machen, liegt bei den Leiterinnen oder Leitern der Teilprojekte, in denen die einzustellende Wissenschaftlerin oder der einzustellende Wissenschaftler tätig sein soll.
- (6) Jede Teilprojektleiterin oder jeder Teilprojektleiter ist verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.
- (7) Scheidet eine Teilprojektleiterin oder ein Teilprojektleiter aus dem Sonderforschungsbereich aus, können die dem Sonderforschungsbereich für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des Sonderforschungsbereiches prinzipiell nicht an den neuen Ort mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung (z.B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Vorstands des Sonderforschungsbereiches, der Kanzlerin bzw. des Kanzlers der Universität Stuttgart sowie der DFG.

### **§ 4 Organisatorischer Aufbau und Gremien des Sonderforschungsbereiches**

- (1) Der Sonderforschungsbereich hat folgende Organe:
  - a) Mitgliederversammlung („General Assembly“),
  - b) Vorstand („Executive Board“),

- c) Sprecherin oder Sprecher („Spokesperson“),
- d) Stellvertretende Sprecherin oder stellvertretender Sprecher („Deputy Spokesperson“).

(2) Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sollen diejenigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sein, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben.

## **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft,
- b) Vorschläge zur Beschlussfassung über diese Satzung und ihre Änderung,
- c) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags,
- d) Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, der Stellvertretenden Sprecherin oder des stellvertretenden Sprechers und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- e) Entscheidungen zu den Regeln für die gemeinsame Nutzung von Forschungsergebnissen und die Publikation von gemeinsamen Veröffentlichungen (u.a. Begriffserläuterung, Verteilung der Rechte und Pflichten sowie vereinbarte Fristen bzw. Karenzzeiten),
- f) Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers,
- g) Entscheidung über die Vergabeverfahren (§ 8) zu zentral bewilligten Mitteln.

(2) Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung auf den Vorstand:

- a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination,
- b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen,
- c) Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums,
- d) Programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderungszeitraums (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojektes),
- e) Entscheidungen zu den Regeln für die gemeinsame Nutzung von Forschungsergebnissen und die Publikation von gemeinsamen Veröffentlichungen,
- f) Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten,
- g) Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des Sonderforschungsbereichs.

(3) Bei der Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, der stellvertretenden Sprecherin oder des stellvertretenden Sprechers und der Vorstandsmitglieder sowie bei Vorschlägen zur Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Mitglieder. Vorbehaltlich der Regelungen in § 5 Abs. 3 Satz 1 und in § 2 Abs. 4 entscheidet die Mitgliederversammlung in allen anderen Fällen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher des Sonderforschungsbereichs einberufen; die Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung an alle Mitglieder versandt. Sie ist außerdem auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Sonderforschungsbereichs mit oben genannter Frist einzuberufen.

## **§ 6 Aufgaben, Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus der Sprecherin oder dem Sprecher, der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher, den vier Projektbereichsleiterinnen oder Projektbereichsleitern sowie einem weiteren gewählten Mitglied aus der Gruppe der Doktoranden zusammen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit absoluter Mehrheit abwählen. Die Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers ist nur wirksam, wenn zugleich eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt wird.
- (3) Neben den von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben (§ 5 Abs. 2) trägt der Vorstand für folgende Aufgaben Verantwortung:
- a) Personalfragen,
  - b) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (durch die Universität Stuttgart oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des Sonderforschungsbereichs bezahlt werden nach Rücksprache mit der betroffenen Teilprojektleiterin oder dem betroffenen Teilprojektleiter,
  - c) Vorschläge für die Wahl von Ausschussmitgliedern,
  - d) Vorschläge für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) Entscheidungen über Umdispositionsanträge größeren Umfangs,
  - f) Beratungen mit der Hochschulleitung und Leitung der Fakultäten über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen,
  - g) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit,
  - h) alle Fragen, die nach dieser Satzung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder der Sprecherin oder des Sprechers fallen.

## **§ 7 Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers**

- 1) Zur Sprecherin oder zum Sprecher und zur stellvertretenden Sprecherin oder zum stellvertretenden Sprecher kann gewählt werden, wer Professorin oder Professor der Universität Stuttgart ist, in einem hauptberuflichen unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und Mitglied des Sonderforschungsbereichs ist. Sie oder er ist Leiterin oder Leiter des Verwaltungsprojektes, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.

- 2) Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung und vertritt den Sonderforschungsbereich nach außen (z.B. gegenüber der Hochschulleitung/-verwaltung und der DFG).
- 3) Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört die
  - a) Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung sowie die Entscheidung über Umdispositionsanträge kleineren Umfangs,
  - b) die Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
  - c) die Information der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Vorstandstätigkeit.

### **§ 8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel**

Über die Vergabe zentral verwalteter Mittel, insbesondere über:

1. Reisemittel,
2. Mittel für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
3. Mittel für Seminare und Workshops,
4. Mittel für Gleichstellungsmaßnahmen,
5. Pauschale Mittel und
6. Sachmittel

entscheidet der Vorstand. Formlose Anträge können jederzeit an die Sprecherin oder den Sprecher gestellt werden.

### **§ 9 Verfahrensordnung**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart vom 18. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 179 vom 27. Dezember 2006) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 18. Januar 2019

gez.

Univ.-Prof. Dr.- Ing. Wolfram Ressel  
Rektor